

Gesellschaftsvertrag

der

AOV IT. Services GmbH

Gütersloh, 14. Dezember 2007_____2015

(Eingetragen beim Amtsgericht Gütersloh unter B 1265)

Gesellschaftsvertrag der AOV IT.Services GmbH

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma AOV IT.Services GmbH.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.
- Gesellschaft

§ 2

Firma und Sitz der

Gegenstand des

Unternehmens

§ 1

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Informationsverarbeitung, die Entwicklung und der Vertrieb von Software-Lösungen, die Entwicklung und der Vertrieb von Systemlösungen sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, vorrangig für die Gesellschafter der Gesellschaft bzw. die Gesellschafter der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR, die im Bereich der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft tätig sind. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.
- <u>3)</u> Die Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen erfolgt unter Beachtung der öffentlichen Zweckverfolgung im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW.
- 3)4)Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.124.500 € (in Worten: eine Millionen einhundertvierundzwanzigtausendfünfhundert Euro).

Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

 Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 536.500,00 EUR, § 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- Stadtwerke Herford GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 25.000,00 EUR,
- AOV IT.Services GmbH mit einem eigenen Geschäftsanteil im Nennwert von 557.000,00 EUR sowie
- T.W.O. Technische Werke Osning GmbH mit einem Geschäftsanteil von 6.000,00 EUR.

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.
- Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- 2) Den Geschäftsführern obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben. Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen und sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung und des Aufsichtsrates auferlegt wird.
- Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten.
 - Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.
- 4) Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, so geben sich die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- 5) Die Geschäftsführung schließt im Namen der Gesellschaft Anstellungsverträge mit dem Prokuristen bzw. Handlungsbevollmächtigten.
- 4)6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- 1) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist

§ 5 Gesellschaftsorgane

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

§ 7
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

fakultatives Gesellschaftsorgan. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat sind entsprechend anzuwenden (§ 52 GmbHG), soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes ergibt.

2) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben sechs Mitgliedern, die von der AOV-GbR entsandt werden.

Dem Aufsichtsrat gehören keine Arbeitnehmervertreter an. Eine Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat i.S.d. §§ 108a f. GO NRW ist ausgeschlossen.

Sechs Personen des Aufsichtsrates sind stimmberechtigt. Die AOV-GbR entsendet ein Mitglied ihrer Geschäftsführung in den Aufsichtsrat, dieses Aufsichtsratsmitglied ist nicht stimmberechtigt. Drei stimmberechtigte Mitglieder werden von der AOV-GbR, drei stimmberechtigte Mitglieder von der BTC in den Aufsichtsrat entsandt. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird aus den Reihen der BTC, der Stellvertreter aus den Reihen der AOV-GbR gewählt.

- 2)3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet nach Ablauf von vier Jahren. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- 3)4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- 4)5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat sein Amt niederzulegen, wenn der Gesellschafter, der es entsandt hat, die AOV GbR es dazu auffordert.
- 5)6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so entsendet der Gesellschafterdie AOV GbR, der das ausgeschiedene Mitglied entsandt hatte, für die Restlaufzeit einen Nachfolger.
- <u>7)</u> Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse eine pauschale Aufwandsentschädigung in der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Höhe, für den Aufsichtsratsvorsitzenden erhöht sich dieser Betrag um 50 v. H.
- 6)8) Den durch einen Rat der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates kann der Rat Weisungen erteilen.
- Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitz liegt

rates

bei einem Aufsichtsratsmitglied, das auf Vorschlag des Gesellschafters gewählt und für dieses Amt vorgeschlagen wurde, der die meisten Kapitalanteile an der "Gesellschaft" hält. Die Stellvertretung entsprechend bei einem Aufsichtsratsmitglied, das auf Vorschlag des Gesellschafters gewählt und für dieses Amt vorgeschlagen wurde, der die zweitmeisten Kapitalanteile an der "Gesellschaft" hält.

- 2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Zur ersten konstituierenden Sitzung lädt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Aufsichtsratsmitglied ein. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen. Sitzungen des Aufsichtsrates finden im Regelfall am Sitz der Gesellschaft statt.
- 4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 5) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 2–6
 Buchst. a), g) und j) und h) -bedürfen einer Mehrheit von 3/4, im üÜbrigen fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Anzahl der abgegeben Stimmen nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 5)6)Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- 7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen oder via Email gefasst wer-

den, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

In den Fällen äußerster Dringlichkeit können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied eine Dringlichkeitsentscheidung treffen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte andere durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

- 6)8)Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 7)9)Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der AOV IT.Services GmbH" abgegeben.
- 8)10)Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Zur Wahrung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat die Befugnisse, welche nach §§ 90 und 111 Abs. 2 AktG dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zustehen.
- 2) Im Übrigen hat der Aufsichtsrat die ihm durch § 52 GmbHG i.V.m. AktG, in diesem Gesellschaftsvertrag oder von der Gesellschaftsversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
- 3) Der Aufsichtsrat beauftragt die Abschlussprüfung und prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und berichtet schriftlich der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.
- 4) Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss. Änderung. Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie sein Stellvertreter bereiten die Entscheidungen des Aufsichtsrats vor, sie handeln insbesondere die Anstellungsbedingungen aus. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Verhinderungsfall sein Vertreter schließt im Namen der Gesellschaft die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
- 5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, der Gesellschafterversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4)6) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan berücksichtigt sind:

2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

Aufstellung des Wirtschaftsplanes inkl. des Stellenplans und seiner Nachträge,

- a) Erwerb von Anlagen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 2550.000 € überschritten wird,
- b) Anmietung von Anlagen, soweit die Monatsmiete einen Betrag von 6.25010.000 € überschreitet,
- c) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- d) Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche,
- e) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 6 Abs. 4),
- g) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- i) Geschäfte der in Buchst, b) e) genannten Art bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese selbst oder für Maßnahmen dieser Art ein Budget im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und soweit dieses Budget nicht überschritten wird.
- <u>jh</u>) Grundlegende Änderungen und Erweiterungen der Geschäftstätigkeit sowie der Organisationsstruktur der Gesellschaft.
- 6)—7) Der Aufsichtsrat entscheidet über
- 7) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 6 Abs. 1),
 - den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (§ 8 Abs. $9\underline{10}$),
- die Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers.
- 8) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschaft und gibt Beschlussempfehlungen ab. Diese betreffen insbesondere:
 - a. die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft.
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - c. die Feststellung des von der Geschäftsfüh-

rung aufgestellten Wirtschaftsplanes,

- d. die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,
- a.e.die Entsendung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften oder Verbänden.
- 1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, die Geschäftsführer sind verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- 1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
 - a. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung,
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c. Verwendung des Jahresergebnisses,
 - d. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen sie,
 - e. Auflösung der Gesellschaft,
 - f. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - g. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - i. der Wirtschaftsplan.
- 2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts

§ 10 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

§ 11 Beschlussfassung der Gesellschaftversammlung anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie Beschlüsse über die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen für die bis zum 31.12.2012 beendeten Geschäftsjahre einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Je angefangene 1.000 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Jeder Euroeines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus den eigenen Anteilen der AOV.IT Services GmbH an der Gesellschaft ruht.

- 3) Beschlüsse der Gesellschafter können soweit dies gesetzlich zulässig und alle Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären statt in einer Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus den eigenen Anteilen der AOV.IT Services GmbH an der Gesellschaft ruht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung in einer Niederschrift festzuhalten.
- Die Geschäftsführung stellt spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, so dass dieser vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung nach entsprechender Vorberatung durch den Aufsichtsrat vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu Grunde zu legen. so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- 2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über die Entwicklung des Geschäftsjahres.
- Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Ge-

§ 12 Wirtschaftsplan

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

- schäftsjahr aufzustellen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- 3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- 4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- 5) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Herford und dem für sie zuständigen Prüfungsorgan stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.
- 6) Im Anhang sind die Angaben gemäß § 108 Abs.

 1 Nr. 9 GO NRW aufzunehmen. Der Status quo
 der bis zum Tag des Inkrafttretens des § 108 Abs.

 1 Nr. 9 GO NRW geschlossenen Anstellungsverträge bleibt durch Satz 1 unberührt.
- 7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungsvorschriften werden die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.
- 8) Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gem. § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

- Jeder Gesellschafter kann ohne Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklären.
- 2) Beim Austritt eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern nach Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile an die verbleibenden Gesellschafter abzutreten. Sind diese zur Übernahme der Geschäftsanteile des betreffenden Gesellschafters nicht bereit, kann die Gesellschaft die Geschäftsanteile einziehen.
- 3) Werden die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nicht bis zum Ablauf der Austrittsfrist von den anderen Gesellschaftern übernommen oder von der Gesellschaft eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.
- 4)1)Der ausscheidende Gesellschafter erhält den seinem Gesellschaftsanteil entsprechenden Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft erstattet. Der Unternehmenswert der Gesellschaft wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Zugrundelegung des IDW Standard 1 "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" zum Ausscheidedatum ermittelt. Zunächst sollen die Gesellschafter versuchen, sich auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einigen. Gelingt dies nicht, soll der Präsident des Oberlandesgerichtes Hamm um die Benennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ersucht werden."
- Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
- 2) Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Die Zustimmung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung für die Einwilligung der Gesellschaft zur Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils gilt als erteilt bei Verfügung an ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen des Verfügenden, vorausgesetzt, es besteht eine Rückübertragungspflicht für den Fall. dass der Erwerber nicht mehr verbundenes Unternehmen des Verfügenden ist.
- 4) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils zu veräußern

§ 14 Ausscheiden aus der GesellschaftVerfügung der Geschäftsanteile / Andienungspflicht / Vorkaufsrecht

- beabsichtigt, ist, sofern kein Fall des Abs. 3 vorliegt, verpflichtet, diese zuvor den anderen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb von sechs Monaten vom Zugang an im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital annehmen. Sofern ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es wiederum innerhalb von zwei Monaten den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu, nachdem der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter ihnen mitgeteilt hat, dass einer der Erwerbsberechtigten sein Erwerbsrecht nicht ausüben wird. Der Kaufpreis für den Erwerb nach diesem Absatz bestimmt sich jeweils entsprechend § 15 Abs. 5.
- 5) Wird das Erwerbsrecht nach Abs. 4 nicht oder nur zum Teil ausgeübt, können die Anteile an einen Dritten veräußert werden. Abs. 1 und Abs. 2 bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf. Wichtiger Grund in diesem Sinne ist u.a. die Durchbrechung der Gesellschafterstruktur. Wird die Zustimmung verweigert, kann der veräußerungswillige Gesellschafter, die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Bei der Veräußerung an einen Dritten steht den übrigen Gesellschaftern pro rata ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht gem. §§ 464 ff. BGB mit der Maßgabe zu, dass die Frist zur Ausübung gem. §§ 469 Abs. 2 BGB drei Monate beträgt.
- 1)6) Bei einem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils durch die Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen vorkaufsberechtigt. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht aus, so steht es den übrigen Gesellschaftern zu.
- 2) Vorkaufsberechtigte Gesellschafter können ihr Vorkaufsrecht zu einem Kaufpreis ausüben, für dessen Ermittlung § 14 Abs. 4 entsprechend gilt.
- 3) Der Verkäufer eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht fristgerecht aus, so kann der weitere Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht nur bis zum Ablauf eines weiteren Monats seit Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ver-

käufer ausüben.

- 4) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als Erster ausgeübt hat.
- 9) Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die erforderliche Zustimmung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.
- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt beim betroffenen Gesellschafter insbesondere dann vor, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - b) der Geschäftsanteil des Gesellschafters

 gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben
 wird, oder
 - der Gesellschafter gegen Verpflichtungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eines zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrages verstößt und er den Verstoß trotz zweifacher Aufforderung fortsetzt, oder
 - d) sich die Beteiligungsverhältnisse bei dem Gesellschafter dergestalt verändern, dass einer seiner Gesellschafter oder Dritte eine Mehrheitsbeteiligung gemäß § 16 AktG an dem betroffenen Gesellschafter erhält oder verliert (Change-of-Control).
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Die Einziehung wird wirksam mit Zugang des

§ 15 VorkaufsrechteEinziehung von Geschäftsanteile

- <u>Einziehungsbeschlusses</u> beim betroffenen Gesellschafter.
- Gesellschaftsanteil entsprechenden Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft erstattet. Der Unternehmenswert der Gesellschaft wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Zugrundelegung des IDW Standard 1 "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" zum Ausscheidedatum ermittelt. Zunächst sollen die Gesellschafter versuchen, sich auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einigen. Gelingt dies nicht, soll der Präsident des Oberlandesgerichtes Hamm um die Benennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ersucht werden.

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 16 Steuerklausel

- Die Gesellschafter verpflichten sich, im Falle von Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft ein Mediationsverfahren durchzuführen.
- 2) Das Mediationsverfahren beginnt durch den schriftlichen Antrag einer Partei, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Bei dem Antrag soll auch die Person des Mediators vorgeschlagen werden. Die Geschäftsführung hat im Fall eines Antrages auf Durchführung eines Mediationsverfahrens diesen Antrag allen Gesellschaftern zuzuleiten und diesen Gelegenheiten zur Stellungnahme zum Verfahren und zur Person des Mediators zu geben.
- 3) Können sich die Parteien nicht auf einen Mediator einigen, soll ein Vorschlag vom Europäisches Institut für Conflictmanagement e.V. (EUCON) oder der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld unterbreitet werden. Die Mediation soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- 4) Kommt eine Einigung auf einen Mediator nicht zustande, so endet das Mediationsverfahren, wenn eine Partei schriftlich erklärt, dass sie die weitere Durchführung des Verfahrens ablehne.
- 5) Wird ein Mediator ernannt, so ist mit diesem eine Mediationsvereinbarung zu treffen, die die

§ 17 Mediationsklausel Durchführung des Mediationsverfahrens nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie die Vergütung des Mediators regelt. Die Kosten der Mediation trägt die Gesellschaft, wenn die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.

- 6) Der Mediator soll unverzüglich nach Annahme des Auftrags allen Gesellschaftern Gelegenheit geben, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen und mit den Parteien das weitere Verfahren festzulegen.
- 7) Die Mediation endet durch die Unterzeichnung einer Abschlussvereinbarung oder durch die Erklärung des Mediators, dass die Mediation gescheitert ist. Das Scheitern der Mediation ist durch den Mediator festzustellen, wenn eine Partei die weitere Durchführung des Mediationsverfahrens ihm gegenüber schriftlich ablehnt.
- 8) Die Erhebung sämtlicher Klagen aus dem Gesellschaftsverhältnis einschließlich der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse ist auch für Gesellschafter, die die Durchführung des Mediationsverfahren nicht beantragt haben erst zulässig, wenn die Mediation nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gescheitert ist. Für die Dauer des Mediationsverfahrens ist die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage gehemmt. Bereits laufende Klageverfahren sind für die Dauer des Mediationsverfahrens auszusetzen.

Die Gesellschaft wird die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) entsprechend § 2 Abs. 3 LGG beachten. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 18 Landesgleichstellungsgesetz

§ 19 Salvatorische Klausel **Gütersloh, 14. Dezember 2007** 2015 (Eingetragen beim Amtsgericht Gütersloh unter B 1265)